

Aktenzeichen: 4 AZR 727/78

LAG Hamm Urteil des BAG vom 24. September 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Tarifvertrag für die Arbeitnehmer des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (MT-An) VergGr. III, VergGr. IV a und VergGr. IV b jeweils Fallgruppe 1; BGB § 242 Gleichbehandlung, §§ 122, 179, 307; ZPO §§ 144, 286, 402 (Sachbearbeiter im Hauptsachbereich "konstruktiver Ingenieurbau" beim Landesstraßenbauamt in Nordrhein-Westfalen)

Leitsätze:

1. Für die Schlüssigkeit der Klage und damit für die Darlegungslast des Klägers gelten auch bei Eingruppierungsfeststellungsklagen die allgemeinen Grundsätze des materiellen und des Verfahrensrechts. Der Kläger hat diejenigen Tatsachen vorzutragen und im Bestreitensfalle zu beweisen, aus denen der rechtliche Schluß möglich ist, daß er die tariflichen Tätigkeitsmerkmale unter Einschluß der darin vorgesehenen Qualifizierungen erfüllt. Entsprechende Rechtsausführungen sind nicht zu verlangen.
2. Es gibt keine Rechtsgrundlage dafür, den Angestellten des öffentlichen Dienstes tagebuchartige oder sonstige Aufzeichnungen über die Einzelheiten ihrer Tätigkeit und deren Zeitaufwand abzuverlangen. Derartige Aufzeichnungen haben im Prozeß nur die Bedeutung von Privaturkunden.
3. Die Entscheidung über die Zuziehung von Sachverständigen zur Unterstützung des Gerichts und über die Einnahme des Augenscheins am Arbeitsplatz des Klägers nach § 144 ZPO liegt im pflichtgemäßen, in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachprüfbaren Ermessen der Tatsachengerichte.



4 AZR 727/78

5 Sa 1265/77 Hamm

Verkündet am
24. September 1980

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Prieschl und Trautmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 21. April 1978 - 5 Sa 1265/77 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger ist graduierter Bauingenieur und steht seit dem 1. März 1966 als technischer Angestellter beim Landesstraßenbauamt M in den Diensten des Beklagten. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des Manteltarifvertrages für die Angestellten des beklagten Landschaftsverbandes (MT-An) in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart. Der Kläger bezieht gemäß seinem Arbeitsvertrag Vergütung nach VergGr. IV a MT-An.

Der Kläger war zunächst im Hauptsachbereich "konstruktiver Ingenieurbau" als Sachbearbeiter eingesetzt. In dieser Funktion oblagen ihm die nachfolgenden Einzelaufgaben:

1. Aufstellen von Entwürfen

unter Berücksichtigung der örtlichen, technischen und wirtschaftlichen Belange für Durchlässe, Stützmauern und Brückenumbauten; Brückenneubauten mit kleinen bis großen Stützweiten, mit Gründungen auf Stahlspundwänden, Flachgründungen und Bohrpfahlgründungen mit einfachen Stahlbetonüberbauten bis mehrfeldrigen Stahlbetonüberbauten einschließlich der erforderlichen Erläuterungsberichte und in Abstimmung mit anderen durch den Bau betroffenen Ämtern und Versorgungsträgern wie Bundesbahn, Wasserwirtschaftsämter, Kreis- und Gemeindeverwaltungen, Energie- und Wasserversorgungsträger sowie Einholung von wasserbehördlichen Genehmigungen,

2. Kostenbeteiligungen Dritter

Ermittlung von Baukostenanteilen bei Bauwerken, an denen Dritte beteiligt sind (z.B. Bundesbahn, Gemeinden). Hierfür waren teilweise Fiktiventwürfe nach Veranlassung der beteiligten Parteien aufzustellen einschließlich der erforderlichen Massen- und Kostenermittlungen für die Erstellung der Kostenteilungsschlüssel. Ermittlung der Erhaltungskosten von Bauwerken nach den Ablöserichtlinien und deren Teilung nach den Kostenschlüsseln. Mitwirkung bei der Aufstellung entsprechender Vereinbarungen,



3. Aufstellung und Prüfung von Ausschreibungsunterlagen

Bauobjekte wie unter Nr. 1. Erstellung der Ausschreibungsunterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse nach den für die Straßenbauverwaltung maßgebenden dienstlichen Vorschriften, den einschlägigen technischen Richtlinien, DIN-Normen, behördlich eingeführten Merkblättern sowie den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst. Prüfung und Wertung der Angebote nach den Grundsätzen der Verdingung und Kalkulation. Vorschlag der Vergabe und Vorbereitung des Bauvertrages,

4. Bauüberwachung und Abrechnung

Bauobjekte wie unter 1. Bauvorbereitung, Abstimmung des Umfanges der baulichen Maßnahme mit der bauausführenden Firma und fremden Baulastträgern wie Versorgungsträgern und Gemeinden.

Zu der Prüfung der Ausführungsunterlagen bei Bauobjekten wie unter Nr. 1 gehört die Prüfung der zur Bauausführung freizugebenden Pläne auf Übereinstimmung mit dem Entwurf, auf Einhaltung aller bautechnischen Bestimmungen, auf Beachtung spezieller Genehmigungen und Gutachten (z.B. zugelassene Spannverfahren und Baustoffe, Gründungsgutachten). Prüfung und Wertung der Prüfzeugnisse der anzuwendenden Baustoffe, Eignung und Güteprüfungen von Beton.

Zur Bauüberwachung bei Bauobjekten wie unter Nr. 1 gehört die Überprüfung der vertragsgemäßen Bauausführung sowie die Einhaltung der einschlägigen technischen Bestimmungen und des ordnungsgemäßen Ablaufs der Baustelle. Überwachung wichtiger Bauvorgänge (z.B. Rammen, Bohrpfähle, Betonieren, Vorspannen) und der von den Baufirmen anzufertigenden Protokolle. Abnahme von schlaffer und vorgespannter Bewehrung, Überwachung bei Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeitsschutzbestimmungen. Abstimmung von Nachtragsleistungen und Bearbeitung von Nachtragsverträgen.

Abrechnung der durchgeführten Bauleistungen einschließlich der Aufmaße, Prüfung der Massenermittlungen, der Schlußrechnung und der Bestandspläne.

Aushilfsweise war der Kläger von Mitte 1971 bis 4. Februar 1973 dem Hauptsachbereich "Entwurf und Planfeststellung" im Bereich "Vereinbarungen" zugewiesen. Dort oblagen ihm folgende Aufgaben:



1. Übernahmevereinbarungen

Regelung mit Gemeinden, Städten und Kreisen über die Auf- bzw. Abstufungen von Gemeinde-, Kreis-, Bundes- und Landesstraßen über die Übernahme der Straßenbaulast, Eigentum, Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltung des betreffenden Straßenteilstücks.

2. UA-Vereinbarungen (Um- und Ausbau)

Vereinbarungen mit Städten und Gemeinden über die Übernahme bestimmter Um- und Ausbaumaßnahmen in Ortsdurchfahrten. Regelung über die betreffenden Planungen, Grunderwerb, Enteignungen, Verdingungswesen, Bauüberwachung, Abnahme, Haftung für die Bauausführung sowie Haushalts- und Rechnungswesen,

3. Kostenvereinbarungen an Bundes- und Landesstraßen

Vereinbarungen mit Landgemeinden, Städten und Kreisen über gemeinsam durchgeführte Baumaßnahmen. Regelung über Art und Zeitpunkt der Baudurchführung. Detaillierung der durchzuführenden Arbeiten wie Bestand und Zustand der vorhandenen Anlagen, Regelung über anzulegende Rad- und Gehwege, deren Veranlassung und Kostentragung. Verlegung von Kanalanlagen und Versorgungsleitungen. Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen und Wege. Verkehrszeichen, Straßenzubehör und Markierungen; Regelung über Grunderwerb und Ablösung von Gebäuden. Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung und Bauüberwachung,

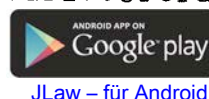
4. Sonstige Vereinbarungen

Vereinbarungen über gemeinschaftliche Neubauten von Brücken, Durchlässen, Vorflutern sowie Ausbau von Kreuzungen. Bei Vereinbarungen über Brückenneubauten waren teilweise für die Ermittlung der Kostenteilung die Aufstellung bzw. Prüfung von Fiktiventwürfen und Ablösberechnungen erforderlich. Daneben war eine umfangreiche Verwaltungsarbeit erforderlich, da eine Abstimmung mit bzw. eine Information der betreffenden damaligen Sachbereiche notwendig war.

Seit dem 5. Februar 1973 ist der Kläger wieder in seinem ursprünglichen Arbeitsbereich "konstruktiver Ingenieurbau" beschäftigt. Nach dem Geschäftsverteilungsplan ist er einem Hauptsachbearbeiter, einem Gruppenleiter sowie dem Leiter des Bauamtes unterstellt. Hilfskräfte sind ihm nicht zugeteilt. Im Jahre 1972 hat der Beklagte einen Verwaltungserlaß herausgegeben, der die Durchführung des sogenannten "Techniker-Tarifvertrages" zum Inhalt hat.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Juli 1972 Vergütung nach VergGr.III MT-An zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, die Klage sei schon deswegen begründet, weil die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 der VergGr. IV a MT-An nach Maßgabe des 7. Änderungstarifvertrages zur Anlage 1 a zum MT-An unverändert in die VergGr. III MT-An überführt worden seien. Abgesehen davon habe der Beklagte rund 40 v.H. seiner früher in VergGr. IV a MT-An eingruppierten technischen Angestellten aus Anlaß der Tarifänderung in die VergGr. III MT-An übernommen. In diesem Verhalten des Beklagten liege im Verhältnis zum Kläger sowohl eine Verletzung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes als auch ein Verstoß gegen Treu und Glauben. Es sei im übrigen rechtswidrig, wenn der Beklagte die Stellenanhebungen nur mit Rücksicht auf die Möglichkeiten des Stellenplanes vorgenommen und dabei tarifrechtliche Gesichtspunkte außer Betracht gelassen habe. Abgesehen davon erfülle er mit seinen Aufgaben die Merkmale der VergGr. III MT-An Fallgruppe 1. Wenn von ihm im vorliegenden Rechtsstreit mehr als eine genaue Beschreibung seiner einzelnen Aufgaben verlangt werde, so sei das eine Überspannung der Anforderungen an die prozessuale Darlegungslast. Auf diese Weise werde ihm eine normale Rechtsverfolgung im Zivilprozeß verweigert. Tagebuchartige Aufzeichnungen über seine Tätigkeit seien ihm weder möglich noch zumutbar gewesen. Da seine Dienststelle selbst die Auffassung vertreten habe, daß er die Merkmale der VergGr. IV a MT-An Fallgruppe 1 erfüllt habe, müsse sich die Beweislast umkehren. Ein Sachverständigengutachten würde erweisen, daß seine Aufgaben den Merkmalen der VergGr. III MT-An Fallgruppe 1 entsprächen. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Juli 1972 Vergütung nach VergGr. III MT-An zu zahlen.



- 6 -

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger verkenne, daß es eine "automatische Höhergruppierung" ohne Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale aus Anlaß des Inkrafttretens des 7. Änderungstarifvertrages zur Anlage 1 a zum MT-An nicht gebe. Daran ändere nichts, daß die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale inhaltlich gleich geblieben seien. Der Gleichbehandlungsgrundsatz sei nicht verletzt worden. Höhergruppierungen seien aus Anlaß der Tarifänderung nur vorgenommen worden, wenn im Einzelfalle die Tätigkeitsmerkmale erfüllt gewesen seien. Das sei jeweils überprüft worden. Die Tätigkeit des Klägers habe entgegen seiner Meinung niemals den Merkmalen der VergGr.III MT-An entsprochen. Das ergebe sogar der eigene Parteivortrag des Klägers. Daraus sei nämlich nicht ersichtlich, inwiefern der Kläger die qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III MT-An Fallgruppe 1 erfülle. Er hätte tagebuchartige Aufzeichnungen über einen längeren Zeitraum seiner Tätigkeit vorlegen müssen. Da die Klage unschlüssig sei, hätten die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Erstattung eines Sachverständigengutachtens nicht vorgelegen. Dieses hätte sich daher als ein unzulässiger Ausforschungsbeweis dargestellt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 7.200,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben die Klage mit Recht abgewiesen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit den Vorinstanzen ist davon auszugehen, daß der MT-An zwischen den Parteien aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung in seiner jeweiligen Fassung als Vertragsrecht gilt und daß dieser Tarifvertrag in seiner im Jahre 1972 geltenden Fassung eine den §§ 22, 23 BAT a.F. entsprechende Vergütungsregelung enthielt. Anders als der BAT ist der MT-An jedoch von den zuständigen Tarifvertragsparteien weder zum 31. Dezember 1969 noch zu einem anderen Zeitpunkt gekündigt worden (vgl. BAG AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT).

Angesichts dieser mit dem BAT a.F. übereinstimmenden Rechtslage kommt es zunächst einmal darauf an, ob beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit anzunehmen oder ob dessen überwiegend auszuübende Tätigkeit bzw. jeweils für sich nicht überwiegende Teiltätigkeiten tarifrechtlich zu bewerten waren (vgl. BAG AP Nrn. 98 und 90 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Zwar nimmt hierzu das Landesarbeitsgericht selbst nicht Stellung. Das ist jedoch unschädlich, weil es insoweit in verfahrensrechtlich zulässiger Weise auf die entsprechenden Rechtsausführungen des Arbeitsgerichts Bezug nimmt und diesen beitrifft (§ 543 Abs. 1 ZPO, vgl. dazu auch BAG AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT). Das Arbeitsgericht nimmt beim Kläger in tarifgerechter und zugleich für den Kläger günstigster Weise eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an, die es in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise mit dem inneren Zusammenhang der verschiedenen Einzelaufgaben des Klägers begründet (vgl. BAG AP Nrn. 90 und 89 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Für diese vom Landesarbeitsgericht übernommene rechtliche Beurteilung des Arbeitsgerichts sprechen weiter ersichtlich auch der behördliche Geschäftsverteilungsplan und die praktische Verwaltungsübung beim Landesstraßenbauamt. Einwendungen gegen diese Beurteilung sind in beiden Rechtsmittelinstanzen nicht erhoben worden.

Heranzuziehen sind die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale in der ab 1. Juli 1972 geltenden Fassung aus Teil II der Anlage 1 a des MT-An. Danach sind zu vergüten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nach VergGr. IV b Fallgruppe 1

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach der Protokollerklärung Nr.1 und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte.....,

nach VergGr. IV a Fallgruppe 1

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach der Protokollerklärung Nr.1, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte..... und

nach VergGr. III Fallgruppe 1

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach der Protokollerklärung Nr. 1 und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte.....,

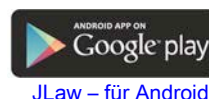
wobei jeweils die angegebenen Protokollnotizen zu beachten sind.

Wie das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht im einzelnen näher und zutreffend darlegt, handelt es sich hierbei aufgrund der Tarifsystematik um echte Aufbaufallgruppen, so daß zunächst die Erfüllung der allgemeinen und darauf jeweils nacheinander die der qualifizierenden Merkmale der höheren Vergütungsgruppen zu überprüfen war (vgl. dazu das Urteil des Senats BAG AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Dabei erfordern "besondere Leistungen" im Sinne des entsprechenden Qualifizierungsmerkmals der Fallgruppe 1 der VergGr.IV a MT-An eine erhöhte Qualität der Arbeit, die den Einsatz gegenüber den Merkmalen der VergGr. IV b MT-An Fallgruppe 1 erhöhten Wissens und Könnens erfordert (vgl. BAG AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt), während in den Merkmalen der nächsthöheren Fallgruppe 1 der VergGr. III MT-An von den Tarifvertragsparteien - von vorliegend nicht anwendbaren Sondermerkmalen abgesehen -



eine weitere zweifache Qualifizierung verlangt wird, und zwar einmal durch "besonders schwierige Tätigkeiten" und außerdem durch eine entsprechende "Bedeutung des Aufgabengebietes", die sich beispielsweise aus dessen Größe, der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeiten- den Materie und den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben kann. Dabei wird jeweils eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gefordert (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 28. Mai 1980 - 4 AZR 461/78 -, [demnächst] AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht, auf dessen Rechtsausführungen es auch insoweit Bezug nimmt, an, daß im Hinblick auf die tariflichen Tätigkeitsmerkmale die Klage nicht schlüssig ist. Zwar stellt das Arbeitsgericht bei dem Qualifizierungsmerkmal der "besonders schwierigen Tätigkeiten" möglicherweise zu strenge Anforderungen, indem es mehrmals im Anschluß an die in der Kommentarliteratur vertretene Rechtsauffassung "fachlich herausragende Anforderungen" verlangt, während nach der Senatsrechtsprechung eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung durch die Schwierigkeit der Tätigkeit, gemessen an den Anforderungen der VergGr. IV a MT-An Fallgruppe 1, ausreicht (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 28. Mai 1980 - 4 AZR 461/78 -, [demnächst] AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Dieser mögliche Rechtsfehler des Arbeitsgerichts wirkt sich für die Entscheidungen der Vorinstanzen jedoch nicht aus, da das Arbeitsgericht jedenfalls bei dem Rechtsbegriff der besonderen "Bedeutung des Aufgabengebietes" von der Definition und den Anforderungen der Senatsrechtsprechung ausgeht und im übrigen die Merkmale der VergGr. III MT-An Fallgruppe 1 kumulativ eine entsprechende Heraushebung sowohl durch die Schwierigkeit als auch die Bedeutung der Tätigkeit fordern.



Die entsprechenden subsumierenden Ausführungen des Arbeitsgerichts sind im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes rechtlich möglich und frei von Verstößen gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze. Auch ist insoweit vom Arbeitsgericht das gesamte Tatsachenvorbringen des Klägers berücksichtigt worden, das in der Berufungsinstanz insoweit nicht mehr ergänzt worden ist, so daß die entsprechende rechtliche Beurteilung der Vorinstanzen, die die Revision nicht rügt, auch nicht wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände fehlerhaft ist. Eine weitergehende Überprüfung durch das Revisionsgericht kommt insoweit ohnehin wegen der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe in den Tätigkeitsmerkmalen nicht in Betracht.

Entgegen den Ausführungen der Revision und des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat haben die Vorinstanzen auch an die Schlüssigkeit der Klage keine überhöhten oder unzumutbaren Anforderungen gestellt. Sie haben sich vielmehr an die entsprechenden allgemeinen Grundsätze des materiellen und des Verfahrensrechts gehalten.

Dabei ist davon auszugehen, daß, wie sich insbesondere aus § 331 Abs. 1 - 2 ZPO ergibt, eine Zivilklage immer erst dann schlüssig ist, wenn das tatsächliche Vorbringen des Klägers bei Unterstellung seiner Richtigkeit den Klageantrag begründet erscheinen läßt (vgl. BAG AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Insoweit gilt, da auch Eingruppierungsfeststellungsklagen im verfahrensrechtlichen Sinne allgemeine Feststellungsklagen nach § 256 Abs. 1 ZPO sind, für diese nichts anderes als im Zivilprozeß bzw. im diesem entsprechenden arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren (vgl. BAG 23, 343 [346 ff.] = AP Nr. 13 zu § 322 ZPO). Hieraus hat der Senat im Hinblick auf die Einführung des Rechtsbegriffes des "Arbeitsvorganges" in § 22 BAT n.F. gefolgert, daß eine auf § 22 BAT n.F. gestützte Eingruppierungsfeststellungsklage bereits dann schlüssig



ist, wenn der jeweilige Kläger die Einzelheiten seiner Tätigkeit sowie darüber hinaus diejenigen Tatsachen vorgetragen hat, die das Gericht kennen muß, um daraus rechtlich folgern zu können, welche "Arbeitsvorgänge" im Sinne der §§ 22, 23 BAT n.F. von dem betreffenden Angestellten zu erbringen sind, und dieses Vorbringen den rechtlichen Schluß der Erfüllung der beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale ermöglicht. Hieraus hat der Senat zugleich den weiteren Schluß gezogen, daß es entgegen verbreiteter Meinung nicht Aufgabe des Klägers einer auf § 22 BAT n.F. gestützten Eingruppierungsfeststellungsklage ist, seinerseits seine Tätigkeit, bereits nach "Arbeitsvorgängen" aufgegliedert, den Tatsachengerichten zu unterbreiten, da es sich beim "Arbeitsvorgang" um einen Rechtsbegriff handelt, dessen Anwendung alleinige Angelegenheit der Gerichte ist (vgl. BAG AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, sowie BAG AP Nr. 16 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Diese Grundsätze gelten sinngemäß auch für die Schlüssigkeitsanforderungen der im einzelnen jeweils in Betracht kommenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale und der darin geforderten einmaligen oder mehrmaligen Qualifizierungen (wie etwa Heraushebung durch besondere Leistungen, besondere Bedeutung des Aufgabengebietes oder besondere Verantwortung der Tätigkeit). Auch insoweit werden bei Eingruppierungsfeststellungsklagen vom Kläger keine Rechtsausführungen verlangt, d.h. es ist nicht seine Aufgabe, eine rechtliche Subsumierung anhand der heranzuziehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale vorzunehmen. Gleichwohl aber hat der Kläger einer solchen Klage - dem Vortrag zu den "Arbeitsvorgängen" entsprechend - diejenigen Tatsachen vorzutragen und im Bestreitensfalle zu beweisen, aus denen der rechtliche Schluß möglich ist, daß er die im Einzelfalle in Betracht kommenden und für sich beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale unter Einschluß der darin vorgesehenen Qualifizierungen erfüllt. Dazu reicht entgegen



der Auffassung des Klägers in aller Regel eine genaue Darstellung seiner Aufgaben, die er vorliegend zu den Akten der Vorinstanzen gegeben hat, nicht aus, denn daraus sind, wie die Vorinstanzen richtig erkannt haben und der vorliegende Fall bestätigt, noch keine Rückschlüsse darauf möglich, ob und inwieweit der Kläger über die allgemeinen Merkmale der VergGr.IV b MT-An Fallgruppe 1 hinaus auch diejenigen der VergGruppen IV a und III MT-An (jeweils Fallgruppe 1) erfüllt.

Der Kläger hätte also, worauf das Arbeitsgericht richtig mehrfach hingewiesen hat, zur Schlüssigkeit der Klage Tatsachen vorbringen müssen, die zunächst einmal den rechtlichen Schluß zuließen, daß sich seine Tätigkeit durch "besondere Leistungen" im Sinne der Anforderungen der Senatsrechtsprechung aus der VergGr.IV b MT-An Fallgruppe 1 heraushebt. Schon daran fehlt es. In gleicher Weise hätte der Kläger Tatsachen vortragen müssen, die den Vorinstanzen auch die weiteren rechtlichen Schlüsse ermöglichten, daß sich seine Tätigkeit durch die Schwierigkeit seiner Aufgaben und ihre besondere Bedeutung nochmals aus den Merkmalen der VergGr. IV a MT-An Fallgruppe 1 heraushebt. Auch hieran fehlt es ersichtlich. Nicht einmal in der Revision hat der Kläger sein Vorbringen in diesem rechtsnotwendigen Sinne ergänzen können.

Demgegenüber kann der Kläger nicht erfolgreich einwenden, ein derartiger Tatsachenvortrag sei unmöglich oder unzumutbar. Der Rechtsbegriff der "besonders schwierigen Tätigkeiten" (VergGr.III MT-An Fallgruppe 1) ist nämlich durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt und konkretisiert worden (vgl. BAG AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen), so daß es, wie auch der Beklagte zutreffend in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausgeführt hat, insbesondere einem technischen Angestellten mit entsprechender eigener Sachkunde und Erfahrung ohne Schwierigkeiten möglich ist, ggf. vorliegende Tatsachen vorzutragen, aus denen der rechtliche Schluß möglich ist, daß seine Tätigkeit



etwa wegen der erhöhten technischen Anforderungen, ihrer außergewöhnlichen fachlichen Differenzierung, ungewöhnlicher Gelände- und Gewässerverhältnisse, der Notwendigkeit der Einschaltung und Anhörung außergewöhnlich vieler Beteiligter oder wegen besonderer baurechtlicher Schwierigkeiten, sich erheblich aus den Merkmalen der VergGr. IV a MT-An Fallgruppe 1 heraushebt. Dasselbe gilt für die entsprechende Bedeutung des Aufgabengebietes, die nach der Senatsrechtsprechung auf vielfache und verschiedenartige tatsächliche Umstände zurückgeführt werden kann wie beispielsweise die Größe des Aufgabengebietes oder die außergewöhnliche Bedeutung für die Allgemeinheit etwa bei der Errichtung großer und für den öffentlichen Verkehr besonders bedeutungsvoller Straßen- oder Brückenbauwerke. An derartigem Tatsachenvortrag fehlt es vorliegend, wie die Vorinstanzen richtig ausführen, im Klagevorbringen völlig. Der Kläger verkennet damit zugleich, daß nicht jeder im Straßenbau tätige Ingenieur unmittelbar oder nach einem gewissen Zeitablauf einen Rechtsanspruch auf Vergütung nach VergGr. III MT-An Fallgruppe 1 hat, sondern nur derjenige, der die qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale nicht nur der VergGr. IV a MT-An, sondern darüber hinaus auch noch diejenigen der VergGr. III MT-An jeweils Fallgruppe 1 erfüllt, wobei sich die prozessuale Darlegungspflicht notwendigerweise immer an den rechtlichen Erfordernissen der einzelnen Tätigkeitsmerkmale zu orientieren hat.

Auch die weiteren hierzu von der Revision erhobenen und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertieften Einwendungen des Klägers greifen nicht durch. Entgegen der Meinung des Klägers kann man nicht zwischen "normalen" und der vorliegenden Eingruppierungsfeststellungsklage unterscheiden. Ein derartiger Unterschied besteht nämlich weder nach dem vorliegenden Klageantrag noch nach dem inhaltlichen Klagebegehren, das sich entgegen der Meinung des Klägers als "materielle Rechtsänderung" darstellt. Der Kläger will nämlich entgegen dem Inhalt seines Arbeitsvertrages mit der Klage anstelle der bisher bezogenen Vergütung



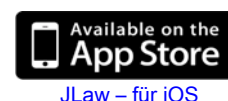
nach VergGr. IV a MT-An nach der VergGr.III MT-An bezahlt werden. Das ist ein rechtliches "aliud", woran die Identität der früheren und jetzigen Tätigkeitsmerkmale nichts ändern kann. Auch können entgegen der Meinung des Klägers die Schlüssigkeitsanforderungen nicht je nach der größeren oder geringeren Differenzierung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale erleichtert oder verändert werden. Vielmehr muß es schon aus Gründen der Rechtssicherheit und prozessualen Gleichbehandlung bei dem allgemeinen Grundsatz bleiben, daß jeder Kläger einer Zivilklage und damit auch jeder Kläger einer Eingruppierungsfeststellungsklage die klagebegründenden Tatsachen in vollem Umfang darzulegen und damit die Schlüssigkeit seiner Klage darzutun hat. Dabei ist zwangsläufig auf die jeweils in Betracht kommenden Rechtsnormen abzustellen, d.h. hier auf den Inhalt der qualifizierenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale.

Um Fragen der Umkehr der Beweislast geht es dabei entgegen der Meinung des Klägers vorliegend schon deswegen nicht, weil der Sachverhalt und die Einzelheiten der Tätigkeit des Klägers unstreitig sind. Derartige Fragen und auch solche des prima-facie-Beweises, die der Kläger offensichtlich meint, stellen sich vielmehr erst dann, wenn eine Klage schlüssig ist und es daher auf den Beweis des entsprechenden rechtserheblichen, aber streitigen Tatsachenvortrages ankommt (vgl. Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11.Aufl., S. 614 - 615 mit weiteren Nachweisen). Damit kommt es auch nicht mehr entscheidend auf die vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gegebenen, sachlich zutreffenden Hinweise auf die Beweislastregelung im Werkvertragsrecht, bei der Produzentenhaftung und im Haftpflichtrecht der Ärzte an. Indessen weist der Beklagte mit Recht darauf hin, daß der Kläger notwendigerweise seine eigene Tätigkeit am besten kennen und daher am ehesten in der Lage sein muß, darzulegen, ob und warum sie sich im Sinne der qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale der VergGruppen IV a und III MT-An (jeweils Fallgruppe 1) heraushebt.



Erfolglos ist auch der Hinweis des Klägers darauf, daß sein Fach- bzw. Dienstvorgesetzter in seinen Personalakten schriftlich zum Ausdruck gebracht hat, daß die Tätigkeit des Klägers besonders schwierig und bedeutungsvoll im Sinne der vom Kläger für sich beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale sei. Soweit damit der Vorgesetzte des Klägers seine eigene Rechtsauffassung im Hinblick auf die tariflichen Tätigkeitsmerkmale zum Ausdruck gebracht hat, bindet diese tarifrechtliche Beurteilung nämlich weder die Gerichte für Arbeitssachen noch die Prozeßparteien. Entgegen der Meinung des Klägers sind die entsprechenden Ausführungen in seinen Personalakten vorliegend aber auch ohne Bedeutung für die Frage der Beweislast bzw. ihrer Umkehr. Wie schon ausgeführt wurde, stellen sich nämlich im Zivilprozeß Beweisfragen und damit auch Fragen der Beweislast und ihrer Verteilung erst bei Vorliegen einer schlüssigen Klage, an der es vorliegend, wie die Vorinstanzen rechtsfehlerfrei annehmen, fehlt. Aus alledem ist zugleich ersichtlich, daß in den Ausführungen des Vorgesetzten des Klägers in dessen Personalakten auch weder ein konstitutives noch ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis erblickt werden kann (vgl. BAG AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Sachlich zutreffend rügt die Revision jedoch, daß die beiden Vorinstanzen ohne Rechtsgrund vom Kläger detaillierte tagebuchartige Aufzeichnungen über seine Tätigkeit verlangen. Obwohl diese vom Beklagten geteilte Rechtsauffassung der Vorinstanzen unzutreffend ist, kann die Revision gleichwohl keinen Erfolg haben. Die vorinstanzlichen Urteile beruhen nämlich auf diesem Rechtsfehler nicht. Eine entsprechende Aufzeichnungspflicht zu Lasten der Arbeitnehmer sehen weder verfahrensrechtliche noch sonstige gesetzliche Bestimmungen vor. Auch aus irgendwelchen Bestimmungen des BAT, seiner Vergütungsordnung und den entsprechenden gleichlautenden Vorschriften des MT-An kann sie entgegen der Meinung der Vorinstanzen



nicht hergeleitet werden (vgl. die Urteile des Senats AP Nrn.19 und 16 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Andererseits können derartige Aufzeichnungen aber auch in aller Regel zur Schlüssigkeit einer Eingruppierungsfeststellungsklage nichts beitragen. Das zeigt gerade der vorliegende Fall: Der Kläger hat nämlich die verschiedenen von ihm ausgeübten Tätigkeiten mit großer Genauigkeit und Übersichtlichkeit im einzelnen dargestellt. Er hat lediglich bis in die Revisionsinstanz auch nach § 139 ZPO nicht dargelegt oder nicht vortragen können, daß Tatsachen vorliegen, aus denen die Erfüllung der qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III MT-An Fallgruppe 1 hergeleitet werden könnte. Daran hätte aber auch eine noch genauere zeitliche Aufschlüsselung der Einzelaufgaben nichts geändert.

Im übrigen verkennt der Senat nicht, daß entsprechenden Aufzeichnungen im Einzelfall z.B. wegen des zeitlichen Ausmaßes der verschiedenen Aufgaben eines Angestellten eine gewisse tatsächliche Bedeutung zukommen kann, etwa auch im Hinblick auf die Größe der "Arbeitsvorgänge" nach den §§ 22, 23 BAT n.F.. Vorliegend sind diese Fragen jedoch bedeutungslos, da die Vorinstanzen beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angenommen haben und es bei einer solchen ausgereicht hätte, wenn beim Kläger überhaupt in nicht unerheblichem Umfang Tätigkeiten angefallen wären, die den qualifizierenden Merkmalen der VergGr. III MT-An Fallgruppe 1 entsprechen (vgl. BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG 25, 1 [6] = AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT). Aber auch insoweit darf das Gewicht etwaiger tagebuchartiger Aufzeichnungen der Angestellten des öffentlichen Dienstes nicht überschätzt werden. Sie haben nämlich wie jede Parteierklärung im Zivilprozeß grundsätzlich im Bestreitensfalle keinen eigenen Beweiswert, zumal es sich dabei im verfahrensrechtlichen Sinne nur um Privaturkunden (§ 416 ZPO) und nicht etwa um öffentliche Urkunden mit erweiterter Beweiskraft (§§ 415, 417 ZPO) handelt (vgl. auch dazu BAG AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975).



- 17 -

Die Vorinstanzen nehmen weiter rechtsfehlerfrei an, daß die Klage auch nicht nach dem dem Arbeitsvertragsrecht angehörenden Gleichbehandlungsgrundsatz begründet ist. Dabei gehen sie zutreffend davon aus, daß eine Verletzung dieses Rechtsgrundsatzes nur dann in Betracht kommt, wenn von einem Arbeitgeber gleichliegende Fälle aus unsachlichen oder sachfremden Gründen ungleich behandelt werden und deswegen eine willkürliche Ungleichbehandlung vorliegt (vgl. die Urteile des Senats BAG AP Nr. 17 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und AP Nr. 11 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit jeweils weiteren Nachweisen). Daran fehlt es vorliegend schon deswegen, weil der Kläger keine im vorstehenden Rechtssinne heranziehbaren konkreten Vergleichsfälle genannt und im übrigen die Behauptung des Beklagten nicht bestritten hat, daß dieser Höherstufungen in die VergGr. III MT-An nur bei Erfüllung der Merkmale dieser Vergütungsgruppe und nach entsprechender tarifrechtlicher Überprüfung vorgenommen hat. Damit kommt es entgegen den Ausführungen der Revision auch nicht mehr auf den weiteren Inhalt des Verwaltungserlasses, den der Beklagte aus Anlaß des Inkrafttretens des 7. Änderungstarifvertrages zur Anlage 1 a zum MT-An herausgegeben hat, und den sonstigen Vollzug seiner Durchführung an. Der Erlaß hat ohnehin für sich allein keine zivilrechtliche und arbeitsrechtliche Bedeutung.

Auch aus der Ausweisung seiner Stelle im behördlichen Stellenplan kann der Kläger keine Rechte herleiten (vgl. das Urteil des Senats BAG AP Nr. 14 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Seine Vergütung bestimmt sich vielmehr aufgrund der in seinem Arbeitsvertrag vereinbarten Geltung des MT-An ausschließlich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a zu diesem Tarifvertrag. Auch die Hinweise des Klägers auf den Rechtsgedanken des "Vertrauensschutzes" oder "Vertrauensinteresses" gehen fehl. Soweit dieser Rechtsgedanke nämlich überhaupt im Privatrecht Berücksichtigung findet (vgl. z.B. §§ 122, 179 und 307 BGB), kann

- 18 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

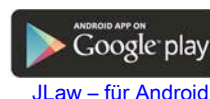


[JLaw – für iOS](#)

im Hinblick darauf, wie im Ergebnis richtig auch das Landesarbeitsgericht annimmt, allenfalls ein Ausgleich des "negativen Interesses" verlangt werden, während weitergehende Rechtsansprüche wie der vorliegend mit der Klage verfolgte ausgeschlossen sind (vgl. Beuthien-Hadding-Medicus, BGB, 2. Aufl., § 122 Anm. 3 und vor § 249 Anm. 5).

Wie der Kläger nunmehr selbst einräumt, kommt auch eine sogenannte "automatische Höhergruppierung" zu seinen Gunsten nicht in Betracht. Sie verbietet sich auch vorliegend schon deswegen, weil sich - wie im Geltungsbereich des BAT - auch im Geltungsbereich des MT-An die tarifliche Mindestvergütung der Angestellten nicht etwa nach konkreten Fallgruppen und deren jeweiliger tariflicher Zuordnung richtet, sondern ausschließlich nach der jeweils auszuübenden Tätigkeit und deren tariflicher Wertigkeit. An diesem Grundsatz haben die Tarifvertragsparteien des MT-An auch nichts ändern wollen, als sie nach dem Vorbild des allgemeinen öffentlichen Dienstes im Jahre 1972 die Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte in eine höhere Vergütungsgruppe übernommen haben (vgl. die Urteile des Senats BAG AP Nr. 14 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie BAG AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Da die Klage mangels Schlüssigkeit nach materiellem Recht nicht begründet ist, kommt es auf die prozessualen Rügen der Revision nicht mehr entscheidend an. Sie sind zudem unbegründet. Das gilt für die vom Kläger nach § 139 ZPO erhobene Verfahrensrüge schon deswegen, weil wie in den Vorinstanzen auch in der Revision seinerseits jeglicher Vortrag dazu fehlt, warum der Kläger sich mit seiner Tätigkeit aufgrund ihrer Bedeutung und Schwierigkeit aus der VergGr. IV a MT-An Fallgruppe 1 herausheben soll und er zu diesbezüglichem Tatsachenvortrag



gez.: Dr. Neumann Dr. Röhsler Dr. Feller
Prieschl Trautmann